

hiez u sei nichts als eine „auszuwählende Ursache“. Das Setzen von Zwecken geschehe zwar von Fall zu Fall nach empirisch gegebenem Stoffe, an der Unterscheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Zielen ersehe man aber die Notwendigkeit einer allgemein gültigen Einheit für alle Zwecksetzung. Das sei nur eine formale Methode, welche von allem in den einzelnen Erfahrungsflächen aufgestapelten stofflichen Beiwerk abzieht. Kausalität sei übrigens auch nur eine eigene Art des Ordneus von Wahrnehmungen, des Zurückführens auf eine tiefer liegende Einheit. Der Unterschied sei nur, daß das Kausalitätsgesetz bei seiner praktischen Anwendung in den Einzelwissenschaften die Idee einer unbedingten Ursache an und für sich nicht braucht, während bei der Betrachtung von Mittel und Zweck der Erörterung des letzten und obersten Zieles nicht ausgewichen werden kann. Die in ihrem Inhalte verschiedenen und wandelbaren praktischen Grundsätze für soziales Streben und Wollen gleichen den einzelnen Naturgesetzen, die in ihrer besonderen Aufstellung ebenfalls einem den wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten entsprechenden Wechsel unterworfen sind. Dieser Versuch, der natürlichen oder kausalen Gesetzmäßigkeit eine soziale oder finale als gleichberechtigt gegenüberzustellen, kann jedoch auch nicht als geglückt bezeichnet werden. In dem Begriffe des Gesetzes liegt das Walten eines außerhalb des menschlichen Einzelwillens stehenden Machtfaktors, entweder der Natur (Naturgesetz) oder der Gemeinschaft (Staatsgesetz), im Sinne der positiven Philosophie also einer über dem Einzelmenschen stehenden Regel, einer Norm, welche der Wille des Einzelnen nicht setzt, sondern welche ihm gesetzt ist, der er unterworfen ist, die er daher als Bedingung anerkennen muß, so oft er als Ursache wirkt. Die Kausalität oder das „Reich der Notwendigkeit“ wird von der Finalität oder dem „Reich der Freiheit“ nicht aufgehoben, sondern nur überbaut. Was der Mensch erstrebt, kann er nur im Rahmen der natürlichen Kausalität erreichen, die seine Zwecke teils fördert, teils hemmt. Ob es ein absolutes Gesetz gibt, dem auch der menschliche Wille unterworfen ist, das zu erörtern ist nicht Sache der hier behandelten Einzelwissenschaft, die lediglich auf eine Erfassung der Zusammenhänge innerhalb des Bereiches der menschlichen Erfahrung, nicht auf eine solche innerhalb des Weltganzen ausgeht. Menschliche Handlungen lassen sich nicht auf Gehirnfunktionen zurückführen, daher nicht in die uns geläufigen Zusammenhänge bringen. Wenn Stammler das Gleichartige der kausalen Verknüpfung von Ursache und Wirkung und der finalen Verknüpfung von Mittel und Zweck in der formalen Einheit beider sieht, so muß darauf verwiesen werden, daß diese Einheit auch formal eine sehr ungleichartige ist. Bei der Kausalität liegt die Einheit in dem Ausgangspunkt, dem Begriffe des Naturstoffes oder der Naturkraft, ist daher wirklich, bei der Finalität dagegen in dem Endpunkt, in dem erstrebten Zwecke, ist daher zunächst nur gedacht. Im ersten Fall ist die Verknüpfung notwendig, im zweiten nur möglich. Wenn Stammler eine weitere Parallele durch den Hinweis zieht, daß sich die naturgesetzlichen Lehren von der absoluten Wahrheit ebenso entfernen und spalten wie die praktischen Grundsätze für das menschliche Wollen und Handeln von dem einheitlichen Endziele alles sozialen Lebens, so muß auch hier die Gleichheit bestritten werden. Die Abweichungen der naturgesetzlichen Lehren ergeben sich nur aus den Mängeln der menschlichen Erkenntnis; die einheitliche Ursache ist unter allen Umständen vorhanden, auch wenn sie den einzelnen Forschern verschieden erscheint. Das soziale Ideal ist aber nur formal ein einheitliches Prinzip, das sich mit dem verschiedenartigsten Inhalt füllt, so daß verschiedene letzte Ziele nebeneinander bestehen. Der Ausstrahlung der Wirkungen aus einer